

365 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des  
Bundesrates

B e r i c h t  
des Ausschusses für soziale Angelegenheiten

über den Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 11. Dezember 1969, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem zum Bundesgesetz über Wohnungsbeihilfen für das Geschäftsjahr 1970 eine Sonderregelung getroffen wird

Durch den vorliegenden Gesetzesbeschuß des Nationalrates soll für das Jahr 1970, so wie in den vergangenen Jahren, eine Sonderregelung getroffen werden, wonach ein zu erwartender Überschuß an Eingängen nach § 12 des Wohnungsbeihilfengesetzes dem Bund zuzufließen hat.

Der Ausschuß für soziale Angelegenheiten hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 15. Dezember 1969 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt somit der Ausschuß für soziale Angelegenheiten den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 11. Dezember 1969, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem zum Bundesgesetz über Wohnungsbeihilfen für das Geschäftsjahr 1970 eine Sonderregelung getroffen wird, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, am 15. Dezember 1969

Hermine Kubanek  
Berichterstatter

Maria Matzner  
Obmann